
**Artenschutzrechtliche Begutachtung zum
Bebauungsplan
„Weißenhofstr. am Ortsetter, 1. Änderung“
in Erlenbach**



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHT	6
3.	BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS	7
3.1	Vorgehensweise	7
3.2	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	7
3.3	Brutvögel	7
3.4	Fledermäuse	7
3.5	Reptilien	8
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	10
5.	FAZIT	11

1. Einleitung

Der Gemeinde Erlenbach liegt eine konkrete Bauanfrage für ein Mehrfamilienhaus auf einem Grundstück am östlichen Rand der Gemeinde vor.

Da sich in unmittelbarer Umgebung bereits einige Wohnnutzungen befinden, soll eine Bebauung entsprechend der Bauanfrage ermöglicht werden. Hierfür ist es erforderlich, den Bebauungsplan vorhabenbezogen anzupassen. Dabei sind auch die Belange des europäischen Artenschutzes abzuhandeln.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsausgang von Erlenbach, zwischen Weißenhofstraße, Sulm und K 2126. Es umfasst das Flurstück 3606. Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

Abb. 1:

Flurstück 3606 (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);



Das Plangebiet umfasst eine Baulücke am Rand des bestehenden Gebiets „Weißenhofstr.am Ortsetter“. Das Grundstück stellt sich als Brachfläche dar, die derzeit zur Lagerung verschiedener Schüttgüter (Schotter, Kies, Natursteine) genutzt wird. Umfang und Art der gelagerten Materialien ändern sich immer wieder.

2020 wurden in erster Linie Sandstein- und Muschelkalkblöcke gelagert.

Die restliche Fläche besteht aus einer z.T. lückigen Ruderalflur.

Am nördlichen Rand des Plangebiets befindet sich eine steilere Böschung zur Weißenhofstraße, südlich davon ist das Gelände weitestgehend eben.

An der Weißenhofstraße steht jeweils ein mehrstämmiger Feldahorn und eine mittelalte Roßkastanie, die aber wohl nicht mehr zum Plangebiet gehören.

Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses.

Dazu müssen die vorhandenen Strukturen beräumt werden.

Abb. 2:

Blick von Süden über das Plangebiet mit den Steinablagerungen und der Ruderalflur: Feldahorn und Roßkastanie im Hintergrund.



Abb. 3:
Ablagerungen 2018 (Sandsteine, Erde etc.)



Abb. 4:
Ablagerungen 2020 (Muschelkalk- und Sandsteinblöcke)



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Begutachtung des Plangebiets

3.1 Vorgehensweise

Nachdem das Projekt schon seit 2017 in mehr oder weniger intensiver Bearbeitung war, wurde diese 2020 intensiviert, nachdem die konkrete Planungsabsicht und die Abgrenzung des Plangebiets konkretisiert wurden.

Schon bei der ersten Ortsbesichtigung war klar, dass das Plangebiet mit seinen Ablagerungen ein potentielles Habitat für Reptilien darstellt.

Es wurde daher immer wieder in den Sommermonaten 2018 und 2019 sporadisch nach Reptilien gesucht.

Im Jahre 2020 wurden diese Begehungen in Sachen Reptilien intensiviert und das Gelände 6-mal im Zeitraum April - Juni begangen (Näheres bei Reptilien).

3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden im Plangebiet selbst keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Auch Totholzkäfer finden kein geeignetes Habitat.

3.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden an den beiden Bäumen an der Weißenhofstraße nicht festgestellt.

Ansonsten sind auf der Ruderalfläche keine Brutaktivitäten zu erwarten. Bodenbrüter wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze können aufgrund der Kleinräumigkeit und den umgebenden vertikalen Hindernissen, die ein Ausschlußkriterium für o.a. Bodenbrüter sind, ausgeschlossen werden.

3.4 Fledermäuse

Im nahen Ortskern von Erlenbach mit alten Häusern, Scheunen und Schuppen werden sich sicher verschiedene Fledermausarten aufhalten, die ev. auch das Plangebiet als Jagdrevier nutzen.

Auch entlang der Sulm ist mit Fledermäusen zu rechnen, die diese mit ihrem Begleitgehölz als Leitlinie nutzen.

Mangels geeigneter Höhlungen sind jedoch keine Winterquartiere, Sommerverstecke oder Wochenstuben wahrscheinlich.

3.5 Reptilien

Das Plangebiet bietet mit seinen Ablagerungen und seiner z.T. schütterten Ruderalflur eigentlich potentiell gute Habitateigenschaften für Reptilien in Form von Mauer- und auch Zauneidechsen.

Abb. 5: Steinhaufen (Sandstein vorne, Muschelkalk hinten) und Ruderalvegetation



Abb. 6: Ablagerungen (Muschelkalk- und Sandsteinblöcke), Ruderalvegetation



Die mehrjährige Beobachtung des Gebiets hat gezeigt, dass sich die Materialablagerungen ständig veränderten, indem Material wieder weggebracht wurde und neues abgelagert wurde.

In den Jahren 2017 - 2019 konnten bei den sporadischen Begehungen keine Reptilien beobachtet werden.

Im Jahre 2020 wurde die Reptilienkartierung dann intensiviert und es wurden 6 Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten durch langsames Abschreiten der relevanten Strukturen. Dabei wurde auf sich sonnende oder fliehende Reptilien geachtet.

Tab. 1:
Reptilienbegehungen 2020

Datum	26.4.	8.5.	17.5.	19.5.	3.6.	23.6.
Uhrzeit	10:45 Uhr	15:15 Uhr	10:15 Uhr	11:55 Uhr	10:10 Uhr	8:00 Uhr
Witterung	15 °C, sonnig, wolkenlos	25° C, sonnig, windstill	16° C; sonnig, wolkenlos	24 °C, sonnig, wolkenlos	22 °C, sonnig	18 °C, sonnig
Beobachtung	-	-	-	-	-	-

Trotz eigentlich guter Habitatbedingungen konnten während der 6 Begehungen keine Reptilien beobachtet werden.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG** („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet selbst wurden keine potentiellen Nistplätze für Brutvögel erkannt, abgesehen von den Gehölzen an der Weißenhofstraße.

Angesichts der Lage mit einer überwiegend bebauten Umgebung und an einer Straße sind dort am ehesten ubiquitäre Vogelarten, die i.d.R. noch zahlreich vorkommen, ungefährdet sind und ihr Nest jedes Jahr neu bauen, zu erwarten.

In der näheren und weiteren Umgebung hat es zudem ausreichend ähnliche geeignete Strukturen, so dass potentielle Brüter ausweichen können.

Die Rodung der Gehölze darf zur Vermeidung von Tötungen nur in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Bei Beachtung der Zeitbeschränkung tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG** („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Nist- und Ruhestätten von Tieren sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Daher ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands rechnen. Es gilt trotzdem die Beschränkung des Rodungszeitraums auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Wenn die o.a. Maßnahmen beachtet werden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Populationen der eventuell betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten.

5. Fazit

Bei einer Überbauung des Geländes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.